



Zahl: 640-4/A/11325/2024
Schwaz, den 22.08.2024

Betreff: Erbstollenweg – Verlegung eines Lichtwellenleiters – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauter – 0664/6141405

Bauführer: Herr Fabian Fux – 0664/6141485

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Erbstollenweg durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 02.09.2024 bis 07.09.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Grabungsarbeiten Erbstollenweg/Reitgasse:**

Für die Verlegung eines Leerrohres vom Haus Alte Landstraße 16c bis zum Erbstollenweg ist es erforderlich, die Reitgasse und den Erbstollenweg für die Benutzung zu sperren. Dazu sind in den Kreuzungsbereichen Alte Landstraße/Erbstollenweg/Reitgasse und im Kreuzungsbereich Reitgasse/Gallzeiner Straße sowie im Kreuzungsbereich Erbstollenweg/Unteres Ried die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit entsprechenden Umleitungsbeschilderungen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Speziell im Erbstollenweg ist über die Sperrung am Ende der Straße in Höhe der einmündenden privaten Zufahrten und des Erzweges eine entsprechende Hinweisbeschilderung aufzustellen. Das Gleiche gilt für die Reitgasse in Höhe der Ausfahrt der Wohnanlage „Löffler“ beim Haus Reitgasse 2.

2. **Grabungsarbeiten Erbstollenweg:**

Im Erbstollenweg ist das Ausschleifen von Glasfaserleitungen sowie die Herstellung von Muffenlöchern erforderlich. Dazu ist die Wegeverbindung Erbstollenweg abschnittsweise zu sperren. Im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Erbstollenweg und im Kreuzungsbereich Erbstollenweg/Unteres Ried ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine entsprechende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Für die einmündenden privaten Zufahrten und den Erzweg ist eine entsprechende Hinweisbeschilderung entsprechend dem Bauzustand aufzustellen.

3. **Grabungsarbeiten im Kreuzungsbereich Unteres Ried/Erbstollenweg:**

Für die Grabungsarbeiten in der Wegeverbindung Unteres Ried ist es erforderlich, die Wegeverbindung Unteres Ried zwischen der Trafostation und der Alten Landstraße sowie die Wegeverbindung Erbstollenweg zu sperren. In den Kreuzungsbereichen Alte Landstraße/Erbstollenweg sowie im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Unteres Ried und im Kreuzungsbereich Unteres Ried/Unteres Ried sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine entsprechende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. Im Bereich des Erbstollenweges sind für die einmündenden privaten Zufahrten und den einmündenden Erzweg entsprechende Hinweisbeschilderungen entsprechend dem Bauzustand aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl (RSb)
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.
Polizeiinspektion Schwaz p.M.
Stadtpolizei Schwaz z.K.